

Vorabentscheidung

C – 14 / 98

Seite I-4039 ff.

Battital

1.7.1999

Rz. 28: „Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. u.a. Urteile vom ...) hat der Gerichtshof im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 177 EG-Vertrag nicht über die Vereinbarkeit von innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrecht zu entscheiden. Der Gerichtshof kann jedoch dem nationalen Gericht alle Hinweise zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts geben, die es diesem ermöglichen, über die Vereinbarkeit dieser Vorschriften mit der Gemeinschaftsregelung zu befinden.“

St. R

→ St. R 35

Rz. 33: „Wie der Generalanwalt in den Nummern 28 bis 35 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, zeigen die aufeinanderfolgenden Änderungen der Richtlinie 77/93 und 92/76, daß ihre jeweiligen Vorschriften eng miteinander verbunden sind, in dem Sinne, daß die Richtlinie 92/76 die Richtlinie 77/93 ergänzen sollte.“

Rz. 34: „Der Begriff des Schutzgebietes wurde nämlich durch die Richtlinie 91/683 in die Richtlinie 77/93 eingefügt, und im Anschluß an diese Änderung wurde durch die Richtlinie 92/76 eine Liste der Gebiete aufgestellt, die als Schutzgebiete im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 77/93 anerkannt wurden. Das Einfuhrverbot nach Anhang III Teil B der Richtlinie 7/93 hängt somit unmittelbar von der Anerkennung eines Schutzgebietes aufgrund der Richtlinie 92/76 ab.“

SY - diverse Richtlinien

→ SY

Vorläuferbestimmungen - „Änderung“

→ H

Verweis auf Rz. 28 - 35 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die neben detaillierten historischen Erwägungen auch mit Sinn und Zweck sowie der Systematik der Richtlinie 77/93 argumentieren.

→ GA 1

SY - Richtlinie 77/93

→ SY

SZ

→ SZ

Rz. 35: „Im übrigen ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Richtlinie 77/93 ...“

W

→ W

Rz. 37: „Überdies ergibt sich aus dem mit der Richtlinie 77/93 verfolgten Zweck ...“

SZ

→ SZ

C – 14 / 98

Seite I-4039 ff.

Battital

1.7.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1			2				2		1		brutto	1
1			1			2				2		1		netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Sinn und Zweck, Systematik (brutto), Sinn und Zweck, Systematik (netto)

Zusammenfassung:

Sowohl im Hinblick auf Argumentationsformen wie auf deren Häufigkeit ist diese Entscheidung ausgeglichen. So wird grammatisch, systematisch, teleologisch, historisch und mit ständiger Rechtsprechung argumentiert.

In einem Fall wird auf die Schlußanträge des Generalanwalts verwiesen. Diese enthalten neben detaillierten historischen Erwägungen auch eine Argumentation mit Sinn und Zweck sowie der Systematik einer Richtlinie.

Rechtsmittelentscheidung

C - 155 / 98 P

Seite I-4069 ff.

Alexopoulou / Kommission

1.7.1999

Rz. 13: „Diese Argumentation ist mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes, nach der die Anstellungsbehörde bei der Einstufung in die Besoldungsgruppe über ein weites Ermessen verfügt ... (vgl. die Urteile des Gerichtshofes vom ...), offensichtlich nicht zu vereinbaren.“

St. R

→ St. R 6

Rz. 14: „Daher verleiht eine bestimmte Berufserfahrung keinen Anspruch auf Ernennung in eine höhere Besoldungsgruppe der entsprechenden Laufbahn (vgl. Urteile ...).“

R

→ R

Rz. 24: „Die Begründung des Gerichts beruht auf einer der in Randnummer 14 des vorliegenden Urteils angeführten ständigen Rechtsprechung, nach der eine bestimmte Berufserfahrung keinen Anspruch auf Ernennung in eine höhere Besoldungsgruppe der entsprechenden Laufbahn verleiht.“

St. R - wird in Rz. 14 als **R** qualifiziert

→ St. R 6

Rz. 32: „Die Feststellung ... enthält nichts Neues gegenüber der bisherigen Rechtsprechung ... (vgl. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 33: „Dieser Ausnahmecharakter findet seinen Grund in ... (vgl. Urteile ...).“

R

→ R

Rz. 34: „... Dort führt das Gericht an, daß Artikel 31 Absatz 2 des Statuts insbesondere das Ziel verfolge ...“

Rz. 35: „Diese Äußerung gibt eines der Ziele des Artikels 31 Absatz 2 des Statuts wieder, sie stellt aber kein zusätzliches Tatbestandsmerkmal dieser Bestimmung auf.“

SZ

→ SZ

Rz. 41: „Könnte eine Partei vor dem Gerichtshof erstmals ein Angriffsmittel vorbringen, das sie vor dem Gericht nicht vorgebracht hat, so könnte sie den Gerichtshof ... letztlich mit einem Rechtsstreit befassen, dessen Gegenstand umfassender wäre als derjenige des Rechtsstreits, den das Gericht zu entscheiden hatte.“

SZ – „könnte ... könnte“

→ SZ i.w.S.

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			2	3						1	1				brutto
			2	3						1	1				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Mit fünf Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies das häufigste Argument. Die nicht immer präzise Unterscheidung des EuGH zwischen dem bloßen Verweis auf frühere Rechtsprechung im Unterschied zu „ständiger“ Rechtsprechung wird in dieser Entscheidung besonders deutlich. So zitiert der EuGH in Rz. 14 Rechtsprechung, die er zehn Randziffern später als „ständige Rechtsprechung“ qualifiziert. Daneben argumentiert der EuGH auch zwei Mal mit Sinn und Zweck.

Vorabentscheidung

C – 173 / 98 Seite I-4103 ff. Sebago und Maison Dubois 1.7.1999

Rz. 13: „Der Gerichtshof hat im Urteil ... für Recht erkannt ...“

R → R

Rz. 17: „Die Beteiligten haben zu Recht darauf hingewiesen, daß der Gerichtshof die ersten drei Vorlagefragen bereits im Urteil Silhouette International Schmied beantwortet habe. Der Gerichtshof hat nämlich in den Randnummern 18 und 26 dieses Urteils festgestellt, daß nach dem Wortlaut des Artikels 7 der Richtlinie eine Erschöpfung des Rechts aus der Marke nur eintreten kann, wenn ...“

R – zur Bestätigung des Wortlaut-Arguments → R
W → W

Rz. 19: „Der Wortlaut des Artikels 7 Absatz 1 der Richtlinie beantwortet diese Frage [Anm.: gemeint ist die Vorlagefrage] zwar nicht unmittelbar, doch gilt ...“

W – „Wortlaut beantwortet [Vorlage]frage nicht unmittelbar“ → W

Rz. 20: „Diese Auslegung des Artikels 7 Absatz 1 ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes, nach der ... (vgl. Urteile vom ...). Diese Auslegung kann sich auch auf Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie stützen, der auf den „weiten Vertrieb“ der Waren Bezug nimmt und damit deutlich macht ...“

R → R
W mit Zitat → W (Z)

Rz. 21: „Mit Erlaß des Artikels 7 der Richtlinie, der die Erschöpfung des Rechts aus der Marke auf die Fälle beschränkt, in denen ... Dieser Schutz würde jedoch inhaltlich ausgehöhlt, wenn ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W
SZ - „praktische Wirksamkeit“ (Aushöhlung des Schutzzwecks) → SZ

C – 173 / 98 Seite I-4103 ff. Sebago und Maison Dubois 1.7.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
3	2			3						1					brutto
3	2			3						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Der Wortlaut ist mit fünf Nennungen die häufigste Argumentationsformen dieser Entscheidung. Auf frühere Rechtsprechung beruft sich der EuGH insgesamt drei Mal, ein Mal davon auch zur Bestätigung eines Wortlaut-Arguments, vgl. Rz. 17.

Daneben verwendet der EuGH in Rz. 21 eine Sinn und Zweck-Argumentation, wobei sich Sinn und Zweck aus dem Gedanken der praktischen Wirksamkeit einer Regelung ergeben: „ ... Dieser Schutz würde jedoch inhaltlich ausgehöhlt, wenn ...“.

Rechtsmittelentscheidung

C - 49 / 92 P

Seite I-4125 ff.

Kommission / Anic Partecipazioni

8.7.1999

Siehe auch: C - 51/92 P, S. 4235, C – 199/92 P, S. 4287, C – 200/92 P, S. 4399, C – 227/92 P, S. 4443, C – 234/92 P, S. 4501, C – 235/92 P, S. 4539, C – 245/92 P, S. 4643, C – 5/93 P, S. 4695

Rz. 67: „Nach Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes kann ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ **W**

Rz. 68: „Nach ständiger Rechtsprechung könnte eine Partei, wenn sie vor dem Gerichtshof erstmals ein Angriffsmittel vorbringen könnte ... den Gerichtshof ... letztlich mit einem weiter reichenden Rechtsstreit befassen, als ihn das Gericht zu entscheiden hatte. Im Rechtsmittelverfahren sind daher die Befugnisse des Gerichtshofes auf die Überprüfung der Würdigung beschränkt, die das Gericht hinsichtlich des vor ihm erörterten Vorbringens vorgenommen hat (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

St. R

→ **St. R 27**

SZ – „könnte ... könnte“

→ **SZ i.w.S.**

Rz. 80: „Jedoch kann die Verantwortung des einzelnen Unternehmens für die Gesamtzuwiderhandlung ... nicht schon allein deshalb ausgeschlossen sein, weil jedes Unternehmen sich auf eine ihm eigene Art und Weise an der Zuwiderhandlung beteiligt.“

SZ – „kann ... nicht“

→ **SZ i.w.S.**

Rz. 84: „Entgegen dem Vorbringen von Anic läuft eine solche Schlußfolgerung nicht dem Prinzip zuwider, wonach die Verantwortlichkeit für solche Zuwiderhandlungen von persönlicher Art ist. Denn sie entspricht einer in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten weit verbreiteten Vorstellung von der Zurechenbarkeit der Verantwortung für die von mehreren Personen begangenen Zuwiderhandlungen ...“

Argumentation:

Zurechenbarkeit, da in Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten „weit verbreitet“

Rz. 86: „Bei Streitigkeiten über ... hat die Kommission ... zu beweisen ... (Urteil vom ...).“

R

→ **R**

Rz. 99: „Nach ständiger Rechtsprechung brauchen bei der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages die tatsächlichen Auswirkungen einer Vereinbarung nicht berücksichtigt zu werden, wenn ... (Urteil vom ...).“

St. R

→ **St. R 36**

Rz. 112: „Zweitens stellt Artikel 85 des Vertrages den Begriff „aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen“ neben die Begriffe „Vereinbarungen zwischen Unternehmen“ und „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“, um durch seine Verbotsvorschrift verschiedene Formen der Koordinierung und der Kollusion zwischen Unternehmen zu erfassen (in diesem Sinn u.a. ...).“

W zur Ermittlung von **SZ**

→ **W (SZ)**

R zur Feststellung von **SZ**

→ **R (SZ)**

Rz. 115: „Bei der abgestimmten Verhaltensweise im Sinne von Artikel 85 des Vertrages handelt es sich um ... (Urteil ...).“

R

→ **R**

Rz. 116: „Wie der Gerichtshof weiter ausgeführt hat ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 117: „Nach dieser Rechtsprechung ... (dahin gehend die Urteile ...).“

R → R

Rz. 120: „Daraus ergibt sich indessen nicht ... Denn wie der Gerichtshof wiederholt entschieden hat (u.a. Urteil vom ...) ist das Rechtsmittel zurückzuweisen, wenn ...“

R → R

Rz. 123: „Aus der genannten Vorschrift ergibt sich unmittelbar, daß aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen ... unabhängig von ihrer Wirkung verboten sind, wenn mit ihnen ein wettbewerbswidriger Zweck verfolgt wird.“

W - „aus der ... Vorschrift ergibt sich unmittelbar“ → W
SZ als Tatbestandsvoraussetzung

Rz. 130: „Viertens liegt nach der vom Gericht in Randnummer 198 des angefochtenen Urteils angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofes (u.a. Urteil ...) eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages vor, wenn ...“

R – Definition eines Rechtsbegriffs: „Vereinbarung“ i.S.v. Art. 85 I EG-Vertrag → R

Rz. 133: „Fünftens ist diese Auslegung nicht mit dem restriktiven Charakter des Verbots nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages unvereinbar (Urteil ...) ...“

R → R

Rz. 145: „Soweit Anic beanstandet ... verkennt sie den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit und den aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes resultierenden (dahingehend Urteil ...) entscheidenden Umstand ...“

R → R

Rz. 150: „Zweitens ergibt sich zwar aus der Rechtsprechung, daß bei Begehung einer Zuwiderhandlung durch mehrere Unternehmen die relative Schwere des Tatbeitrags jedes einzelnen von ihnen zu prüfen ist (dahin gehend Urteil ...). Jedoch ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung → R (-)

Rz. 164: „Soweit sich die von Anic vorgebrachte Kritik auf die Berücksichtigung ihres Umsatzes von 1982 bezieht, ist drittens darauf hinzuweisen, daß nach ständiger Rechtsprechung bei der Festsetzung einer Geldbuße sowohl der Gesamtumsatz des Unternehmens ... als auch ... berücksichtigt werden dürfen ...“

St. R → St. R 36

Rz. 171: „Hierzu genügt die Feststellung, daß zum einen nach Artikel 49 Absatz 3 der EG-Satzung des Gerichtshofes ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 209: „Nach Artikel 54 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf, wenn ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 223: „Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
5		1	3	9	1						2				brutto
5		1/2	3	9	1/2					1	2				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C - 51/92 P, C - 199/92 P, C - 200/92 P, C - 227/92 P, C - 234/92 P, C - 235/92 P, C - 245/92 P, C - 5/93 P. In diesen Verfahren haben jeweils Unternehmen der Petrochemie Rechtsmittel gegen Urteile des EuG-I eingelegt, die zu wettbewerbsrechtlichen Verfahren ergangen waren. Den Unternehmen waren Preisabsprachen vorgeworfen worden.

Mit 13 Verweisen auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung ist dies die am häufigsten verwendete Argumentationsform. Zweithäufigstes Argument ist der Wortlaut, der sechs Mal herangezogen wird. Sowohl Wortlaut, als auch frühere Rechtsprechung dienen in je einem Fall der Feststellung von Sinn und Zweck einer Regelung. Daneben wird in zwei Fällen mit Sinn und Zweck in weiterem Sinne argumentiert. Dabei handelt es sich ein Mal um eine „könnte ... könnte“- und ein Mal um eine „kann nicht“-Erwägung. Darüber hinaus gibt es keine weiteren methodischen Argumentationsformen.

In einem anderen Fall argumentiert der EuGH damit, eine bestimmte Rechtsauffassung sei in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten weit verbreitet und daher auch gemeinschaftsrechtlich -oder zumindest auf den vorliegenden Fall- anwendbar: „Entgegen dem Vorbringen von Anic läuft eine solche Schlußfolgerung nicht dem Prinzip zuwider, wonach die Verantwortlichkeit für solche Zuwiderhandlungen von persönlicher Art ist. Denn sie entspricht einer in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten weit verbreiteten Vorstellung von der Zurechenbarkeit der Verantwortung für die von mehreren Personen begangenen Zuwiderhandlungen ...“ (vgl. Rz. 84).

Rechtsmittelentscheidung**C - 51 / 92 P****Seite I-4235 ff.****Hercules Chemicals / Kommission****8.7.1999**

Siehe auch: C - 49/92 P, S. I-4125, C – 199/92 P, S. 4287, C – 200/92 P, S. 4399, C – 227/92 P, S. 4443, C – 234/92 P, S. 4501, C – 235/92 P, S. 4539, C – 245/92 P, S. 4643, C – 5/93 P, S. 4695

Rz. 57: „Nach Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes kann ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 58: „Nach ständiger Rechtsprechung könnte eine Partei, wenn sie vor dem Gerichtshof erstmals ein Angriffsmittel vorbringen könnte ... den Gerichtshof ... letztlich mit einem weiter reichenden Rechtsstreit befassen, als ihn das Gericht zu entscheiden hatte. Im Rechtsmittelverfahren sind daher die Befugnisse des Gerichtshofes auf die Überprüfung der Würdigung beschränkt, die das Gericht hinsichtlich des vor ihm erörterten Vorbringens vorgenommen hat (vgl. u.a. Urteile vom ...).“

St. R

→ St. R 27

SZ – „könnte ... könnte“

→ SZ i.w.S.

Rz. 72: „Zur Zulässigkeit des Antrags auf Nichtigklärung der Polypropylen-Entscheidung ist lediglich festzustellen, daß der Gerichtshof nach Artikel 174 EG-Vertrag (jetzt Artikel 231 EG) die angefochtene Handlung für nichtig erklärt, wenn die Nichtigkeitsklage begründet ist. Nach Artikel 113 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes müssen die Rechtsmittelanträge u.a. die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge zum Gegenstand haben ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 75: „Der Zweck der Akteneinsicht in Wettbewerbssachen besteht insbesondere darin ... (Urteil ...).“

R zur Feststellung von **SZ**

→ R (SZ)

Rz. 76: „Somit soll durch die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts über das Recht auf Einsicht in die Akten der Kommission die wirksame Inanspruchnahme der Verfahrensrechte gewährleistet werden ...“

SZ

→ SZ

Rz. 85: „... Vielmehr ergibt sich aus den Artikeln 43 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes und 50 der Verfahrensordnung des Gerichts ausdrücklich, daß die Verbindung von den gleichen Gegenstand betreffenden Rechtssachen eine reine Ermessensentscheidung darstellt und nachträglich wieder aufgehoben werden kann.“

W - „ausdrücklich“

→ W

SY - Art. 43 Verfahrensordnung EuGH und Art 50 Verfahrensordnung EuG-I

→ SY

Rz. 92: „Nach den Artikeln 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes kann ein Rechtsmittel nur auf Gründe gestützt werden, die sich auf die Verletzung von Rechtsvorschriften beziehen und jede Tatsachenwürdigung ausschließen. Die vom Gericht vorgenommene Würdigung ... (u.a. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 101: „Wie die Kommission zu Recht vorgetragen hat, ist die fragliche Rüge vor dem Gericht nicht erhoben worden. Daher ist sie aus den in den Randnummern 57 und 58 dieses Urteils [Anm.: dort folgende Argumentationsformen: W, st. R und SZ i.w.S.] dargelegten Gründen für unzulässig zu erklären.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

St. R

→ St. R 27

SZ – „könnte ... könnte“

→ SZ i.w.S.

Rz. 109: „Erstens steht es nach ständiger Rechtsprechung dem Gerichtshof nicht zu, bei der Entscheidung über Rechtsfragen in einem Rechtsmittelverfahren aus Billigkeitsgründen seine Bewertung an die Stelle der Bewertung des Gerichts zu setzen ... (u.a. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 27

Rz. 110: „Zweitens ist zwar gemäß der Rechtsprechung ... die relative Schwere des Tatbeitrags jedes einzelnen Unternehmens zu prüfen (dahin gehend Urteil vom ...). Doch hat das Gericht ... festgestellt ...“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

→ R (-)

Rz. 113: „ ... Denn eine bloße abstrakte Anführung eines Klagegrundes in der Klageschrift entspricht nicht den Erfordernissen der Artikel 19 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes ... (dahin gehend u.a. Urteil vom ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
6			3	3	1	1				1	2				brutto
6			3	3	½	1				1 ½	2				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-49/92 P, C - 51/92 P, C - 199/92 P, C – 200/92 P, C – 227/92 P, C – 234/92 P, C – 235/92 P, C – 245/92 P, C – 5/93 P. In diesen Verfahren haben jeweils Unternehmen der Petrochemie Rechtsmittel gegen Urteile des EuG-I eingelegt, die zu wettbewerbsrechtlichen Verfahren ergangen waren. Den Unternehmen waren Preisabsprachen vorgeworfen worden.

Mit sieben Verweisen auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung ist dies die am häufigsten verwendete Argumentationsform. Zweithäufigstes Argument ist der Wortlaut, der sechs Mal herangezogen wird. Der Verweis auf frühere Rechtsprechung dient in einem Fall der Feststellung von Sinn und Zweck einer Regelung. Daneben wird in zwei Fällen mit Sinn und Zweck in weiterem Sinne argumentiert. Dabei handelt es sich beide Male um eine „könnte ... könnte“-Erwägung. Darüber hinaus verwendet der EuGH ein systematisches Argument.

Rechtsmittelentscheidung

C - 199 / 92 P

Seite I-4287 ff.

Hüls / Kommission

8.7.1999

Siehe auch: C - 49/92 P, S. I-4125, C - 51/92 P, Seite I-4235, C – 200/92 P, S. 4399, C – 227/92 P, S. 4443, C – 234/92 P, S. 4501, C – 235/92 P, S. 4539, C – 245/92 P, S. 4643, C – 5/93 P, S. 4695

Rz. 52: „In bezug auf die gegen die Streithilfe insgesamt erhobene Einrede der Unzulässigkeit ist vorab zu bemerken ... (dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 53: „Nach Artikel 37 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes steht das Recht, einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beizutreten, allen Personen zu, die ... Nach Absatz 4 derselben Bestimmung können mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 64: „Nach den Artikeln 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes kann ein Rechtsmittel nur auf Gründe gestützt werden, die sich auf die Verletzung von Rechtsvorschriften beziehen und jede Tatsachenwürdigung ausschließen. Die vom Gericht vorgenommene Würdigung ... (u.a. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 65: „Soweit die Rügen der Rechtsmittelführerin die vom Gericht vorgenommene Würdigung der diesem vorgelegten Beweismittel betreffen sollte ... Dagegen steht es dem Gerichtshof zu, zu klären ... (dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 66: „Im Rechtsmittelverfahren zulässig sind auch Rechtsmittelgründe, mit denen ... (Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 122: „Zunächst ist zu den prozeßleitenden Maßnahmen darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof nach Artikel 21 seiner EG-Satzung ... Nach Artikel 64 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts sollen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W zur Ermittlung von SZ

→ W (SZ)

Rz. 123: „Nach Artikel 64 § 2 Buchstaben a und b der Verfahrensordnung des Gerichts haben prozeßleitende Maßnahmen insbesondere zum Ziel ... Nach Artikel 64 § 3 Buchstabe d und 4 gehört zu diesen Maßnahmen ...“

W zur Ermittlung von SZ

→ W (SZ)

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 124: „Wie der Gerichtshof in dem oben angeführten Urteil ... entschieden hat ...“

R

→ R

Rz. 127: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (u.a. Urteile vom ...) kann ...“

R → R

Rz. 132: „Außerdem hätte die Rechtsmittelführerin ... (dahin gehend Urteil ...).“

R → R

Rz. 149: „In diesem Zusammenhang ist anzuerkennen, daß die Unschuldsvermutung ... zu den Grundrechten gehört, die nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes ... in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden (dahin gehend Urteil ...).“

St. R → St. R 18

Rz. 150: „Ferner ist anzuerkennen, daß der Grundsatz der Unschuldsvermutung ... (dahin gehend u.a. die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom ...).“

R (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) → R

Rz. 154: „Viertens ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission bei Streitigkeiten über das Vorliegen von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 158: „Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes handelt es sich bei der abgestimmten Verhaltensweise um eine Form der Koordinierung zwischen Unternehmen ... (Urteile vom ...).“

St. R → St. R 36

Rz. 159: „Wie der Gerichtshof weiter ausgeführt hat ... (Urteile ...).“

R → R

Rz. 160: „Nach dieser Rechtsprechung nimmt ... (dahin gehend die Urteile ...).“

R → R

Rz. 161: „Demzufolge setzt zum einen der Begriff der abgestimmten Verhaltensweise, wie sich unmittelbar aus Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag ergibt, über die Abstimmung zwischen den Unternehmen hinaus ein dieser entsprechendes Marktverhalten und einen ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden voraus.“

W – „ergibt sich unmittelbar“ → W

Rz. 166: „Aus der genannten Vorschrift ergibt sich unmittelbar, daß aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen ... unabhängig von ihrer Wirkung verboten sind, wenn mit ihnen ein wettbewerbswidriger Zweck verfolgt wird.“

W - „ergibt sich unmittelbar“ → W

SZ als Tatbestandsvoraussetzung

Rz. 166: „Schließlich ist die hier vorgenommene Auslegung nicht mit ... unvereinbar (Urteil vom ...) ...“

R → R

Rz. 178: „Nach ständiger Rechtsprechung brauchen bei der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag die tatsächlichen Auswirkungen einer Vereinbarung nicht berücksichtigt zu werden, wenn ... (Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 36

Rz. 189: „Hierzu ist lediglich festzustellen, daß die Rügen der Rechtsmittelführerin aus den in den Randnummern 151 bis 167 [*Anm.: Verweis auf R in Rz. 154*] dieses Urteils angeführten Gründen zurückzuweisen sind ...“

R

→ R

Rz. 195: „Nach ständiger Rechtsprechung (u.a. Urteile vom ...) dürfen bei der Festsetzung einer Geldbuße sowohl der Gesamtumsatz des Unternehmens ... als auch ... berücksichtigt werden ...“

St. R

→ St. R 36

Rz. 197: „Im übrigen steht es dem Gerichtshof nicht zu, bei der Entscheidung über Rechtsfragen in einem Rechtsmittelverfahren aus Billigkeitsgründen seine Bewertung an die Stelle der Bewertung des Gerichts zu setzen ... (u.a. Urteil vom ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
7		2	4	14											brutto
7		1	4	14						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-49/92 P, C - 51/92 P, C - 199/92 P, C – 200/92 P, C – 227/92 P, C – 234/92 P, C – 235/92 P, C – 245/92 P, C – 5/93 P. In diesen Verfahren haben jeweils Unternehmen der Petrochemie Rechtsmittel gegen Urteile des EuG-I eingelegt, die zu wettbewerbsrechtlichen Verfahren ergangen waren. Den Unternehmen waren Preisabsprachen vorgeworfen worden.

Mit 18 Verweisen auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung ist dies die am häufigsten verwendete Argumentationsform. In einem Fall verweist der EuGH dabei auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Zweithäufigstes Argument ist der Wortlaut, der neun Mal herangezogen wird. In zwei Fällen wird die besondere Bedeutung des Wortlauts durch die Formulierung „ergibt sich unmittelbar“ hervorgehoben, vgl. Rz. 161 und 166. In zwei weiteren Fällen dient der Wortlaut der Ermittlung von Sinn und Zweck einer Regelung. Darüber hinaus gibt es keine weiteren methodischen Argumentationsformen.

Rechtsmittelentscheidung**C - 200 / 92 P****Seite I-4399 ff.****ICI / Kommission****8.7.1999**

Siehe auch: C - 49/92 P, S. I-4125, C - 51/92 P, S. I-4235, C - 199/92 P, S. I-4287, C – 227/92 P, S. 4443, C – 234/92 P, S. 4501, C – 235/92 P, S. 4539, C – 245/92 P, S. 4643, C – 5/93 P, S. 4695

Rz. 25: „In bezug auf die gegen die Streithilfe insgesamt erhobene Einrede der Unzulässigkeit ist vorab zu bemerken ... (dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 26: „Nach Artikel 37 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes steht das Recht, einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beizutreten, allen Personen zu, die ... Nach Absatz 4 derselben Bestimmung können mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 27: „... Wie sich aus Randnummer 49 des PVC-Urteils des Gerichtshofes ergibt, entfalten Rechtsakte, die offenkundig mit einem so schweren Fehler behaftet sind, daß die Gemeinschaftsrechtsordnung ihn nicht tolerieren kann ... nicht einmal vorläufig Rechtswirkung ...“

R

→ R

Rz. 28: „Entgegen dem Vorbringen der Kommission ist ... Das PVC-Urteil des Gerichtshofes betraf nämlich nicht die Inexistenz der Polypropylen-Entscheidung und hat daher das Interesse von DSM an der Feststellung dieser Inexistenz nicht entfallen lassen.“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Rz. 31: „Nach ständiger Rechtsprechung (u.a. Urteil vom ...) verwehrt es nämlich Artikel 37 Absatz 4 der EG-Satzung des Gerichtshofes einem Streithelfer nicht ...“

St. R

→ St. R 30

Rz. 33: „Zur Einrede der Kommission ... ist festzustellen, daß dieser Antrag speziell die Streithelferin betrifft ... Daher genügt er nicht den Anforderungen des Artikels 37 Absatz 4 der EG-Satzung des Gerichtshofes und ist deshalb für unzulässig zu erklären.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 57: „Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß ein Rechtsmittel gemäß Artikel 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes nur auf Gründe gestützt werden kann, die ... (siehe u.a. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 60: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (u.a. Urteile vom ...) kann ...“

R

→ R

Rz. 64: „Außerdem hätte die Rechtsmittelführerin dem Gericht schon in ihrer Klageschrift ... zumindest einen Anhaltspunkt ... geben können ... (siehe dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 65: „Entgegen dem, was die Rechtsmittelführerin aus dem Beschluß ... herleitet ...“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Rz. 69: „Wie sich insofern aus den Randnummern 48 bis 50 des PVC-Urteils des Gerichtshofes ergibt, spricht für die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane grundsätzlich die Vermutung der Gültigkeit ...“

R

→ R

Rz. 70: „ ... Diese Ausnahme von dem Grundsatz soll einen Ausgleich zwischen zwei grundlegenden ... Erfordernissen herstellen ...“

SZ

→ SZ

Rz. 71: „Die Schwere der Folgen ... verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit ...“

Argumentation: Grundsatz der Rechtssicherheit

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4			1	8						1					brutto
4			1	8						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-49/92 P, C - 51/92 P, C - 199/92 P, C – 227/92 P, C – 234/92 P, C – 235/92 P, C – 245/92 P, C – 5/93 P. In diesen Verfahren haben jeweils Unternehmen der Petrochemie Rechtsmittel gegen Urteile des EuG-I eingelegt, die zu wettbewerbsrechtlichen Verfahren ergangen waren. Den Unternehmen waren Preisabsprachen vorgeworfen worden.

Mit neun Verweisen auf frühere, bzw. ständige Rechtsprechung ist dies die am häufigsten verwendete Argumentationsform. Dabei wird in zwei Fällen auf die Rechtsansicht einer Partei hin eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung vorgenommen. Zweithäufigstes Argument ist der Wortlaut, der vier Mal herangezogen wird. Daneben wird in einem Fall mit Sinn und Zweck argumentiert.

Schließlich gründet der EuGH in Randziffer 71 seine Argumentation auf den Grundsatz der Rechtssicherheit: „Die Schwere der Folgen ... verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit ...“.

Rechtsmittelentscheidung

C - 227 / 92 P

Seite I-4443 ff.

Hoechst / Kommission

8.7.1999

Siehe auch: C - 49/92 P, S. I-4125, C - 51/92 P, S. I-4235, C - 199/92 P, S. I-4287, C - 200 / 92 P, S. 4399, C – 234/92 P, S. 4501, C – 235/92 P, S. 4539, C – 245/92 P, S. 4643, C – 5/93 P, S. 4695

Rz. 27: „In bezug auf die gegen die Streithilfe insgesamt erhobene Einrede der Unzulässigkeit ist vorab zu bemerken ... (dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 28: „Nach Artikel 37 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes steht das Recht, einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beizutreten, allen Personen zu, die ... Nach Absatz 4 derselben Bestimmung können mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 30: „Entgegen dem Vorbringen der Kommission ist ... Das PVC-Urteil des Gerichtshofes betraf nämlich nicht die Inexistenz der Polypropylen-Entscheidung und hat daher das Interesse von DSM an der Feststellung dieser Inexistenz nicht entfallen lassen.“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Rz. 33: „Nach ständiger Rechtsprechung (u.a. Urteil vom ...) verwehrt es nämlich Artikel 37 Absatz 4 der EG-Satzung des Gerichtshofes einem Streithelfer nicht ...“

St. R

→ St. R 30

Rz. 35: „Zur Einrede der Kommission ... ist festzustellen, daß dieser Antrag speziell die Streithelferin betrifft ... Daher genügt er nicht den Anforderungen des Artikels 37 Absatz 4 der EG-Satzung des Gerichtshofes und ist deshalb für unzulässig zu erklären.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 39: „Nach den Artikeln 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes kann ein Rechtsmittel nur auf Gründe gestützt werden, die sich auf die Verletzung von Rechtsvorschriften beziehen und jede Tatsachenwürdigung ausschließen. Die vom Gericht vorgenommene Würdigung ... (u.a. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 39: „Außerdem kann das Rechtsmittel nach Artikel 113 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes den vor dem Gericht verhandelten Streitgegenstand nicht verändern.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 66: „Zur den Anträgen auf Nichtigerklärung der Polypropylen-Entscheidung, deren Zulässigkeit die Kommission ebenfalls bestreitet, ist lediglich festzustellen, daß der Gerichtshof nach Artikel 174 EG-Vertrag (jetzt Artikel 231 EG) die angefochtene Handlung für nichtig erklärt, wenn die Nichtigkeitsklage begründet ist. Nach Artikel 113 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes müssen die Rechtsmittelanträge u.a. die vollständige oder teilweise Aufrechterhaltung der im ersten Rechtszug gestellten Anträge zum Gegenstand haben ...“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 69: „Wie sich aus den Randnummern 48 und 49 des PVC-Urteils des Gerichtshofes ergibt, spricht für die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane grundsätzlich die Vermutung der Gültigkeit ...“

R → R

Rz. 70: „Abweichend von diesem Grundsatz entfalten allerdings Rechtsakte, die offenkundig mit einem so schweren Fehler behaftet sind, daß die Gemeinschaftsrechtsordnung ihn nicht tolerieren kann ... nicht einmal vorläufig Rechtswirkung ... Diese Ausnahme von dem Grundsatz soll ...“

SZ → SZ

Rz. 76: „Insofern ergibt sich aus Randnummer 50 des PVC-Urteils des Gerichtshofes ...“

R → R

Rz. 99: „Zunächst ist zu den prozeßleitenden Maßnahmen darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof nach Artikel 21 seiner Satzung von den Parteien die Vorlage aller Urkunden und die Erteilung aller Auskünfte verlangen kann ... Nach Artikel 64 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts sollen prozeßleitende Maßnahmen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

W zur Ermittlung von **SZ** → W (SZ)

Rz. 100: „Nach Artikel 64 § 2 Buchstaben a und b der Verfahrensordnung des Gerichts haben prozeßleitende Maßnahmen insbesondere zum Ziel ... Nach Artikel 64 §§ 3 Buchstabe d und 4 gehört zu diesen Maßnahmen ...“

W zur Ermittlung von **SZ** → W (SZ)

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 101: „Wie der Gerichtshof in dem oben angeführten Urteil ... entschieden hat ...“

R → R

Rz. 104: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (u.a. Urteile vom ...) ...“

R → R

Rz. 109: „Außerdem hätte die Rechtsmittelführerin dem Gericht schon in ihrer Klageschrift ... einen Anhaltspunkt für die Sachdienlichkeit der prozeßleitenden Maßnahmen ... geben können ... (dahin gehend Urteil ...).“

R → R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
9		2	1	8						1					brutto
9		1	1	8						2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-49/92 P, C - 51/92 P, C - 199/92 P, C – 200/92 P, C – 234/92 P, C – 235/92 P, C – 245/92 P, C – 5/93 P. In diesen Verfahren haben jeweils Unternehmen der Petrochemie Rechtsmittel gegen Urteile des EuG-I eingelegt, die zu wettbewerbsrechtlichen Verfahren ergangen waren. Den Unternehmen waren Preisabsprachen vorgeworfen worden.

Insgesamt elf Mal wird der Wortlaut argumentativ verwendet und ist damit die am häufigsten verwendete Argumentationsform. In zwei Fällen dient der Wortlaut dabei der Ermittlung von Sinn und Zweck. Zweithäufigstes Argument ist der Verweis auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung, die neun Mal zitiert wird. In einem Fall nimmt der EuGH dabei auf die Rechtsansicht einer Partei hin auch eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung vor. Darüber hinaus verwendet der EuGH in dieser Entscheidung keine methodischen Argumentationsformen.

Rechtsmittelentscheidung

C - 234 / 92 P

Seite I-4501 ff.

Shell / Kommission

8.7.1999

Siehe auch: C - 49/92 P, S. I-4125, C - 51/92 P, S. I-4235, C - 199/92 P, S. I-4287, C - 200 / 92 P, S. 4399, C - 227/92 P, Seite I-4443, C - 235/92 P, S. 4539, C - 245/92 P, S. 4643, C - 5/93 P, S. 4695

Rz. 25: „In bezug auf die gegen die Streithilfe insgesamt erhobene Einrede der Unzulässigkeit ist vorab zu bemerken ... (dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 26: „Nach Artikel 37 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes steht das Recht, einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beizutreten, allen Personen zu, die ... Nach Absatz 4 derselben Bestimmung können mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 27: „... Wie sich aus Randnummer 49 des PVC-Urteils des Gerichtshofes ergibt, entfalten Rechtsakte, die offenkundig mit einem so schweren Fehler behaftet sind, daß die Gemeinschaftsrechtsordnung ihn nicht tolerieren kann ... nicht einmal vorläufig Rechtswirkung ...“

R

→ R

Rz. 28: „Entgegen dem Vorbringen der Kommission ist ... Das PVC-Urteil des Gerichtshofes betraf nämlich nicht die Inexistenz der Polypropylen-Entscheidung und hat daher das Interesse von DSM an der Feststellung dieser Inexistenz nicht entfallen lassen.“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Rz. 55: „Wie sich zu der ersten Frage u.a. aus den Randnummern 48 bis 50 des PVC-Urteils des Gerichtshofes ergibt, spricht für die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane grundsätzlich die Vermutung der Gültigkeit ...“

R

→ R

Rz. 56: „Abweichend von diesem Grundsatz entfalten allerdings Rechtsakte, die offenkundig mit einem so schweren Fehler behaftet sind, daß die Gemeinschaftsrechtsordnung ihn nicht tolerieren kann ... nicht einmal vorläufig Rechtswirkung ... Diese Ausnahme von dem Grundsatz soll ...“

SZ

→ SZ

Rz. 57: „Die Schwere der Folgen, die mit der Feststellung der Inexistenz eines Rechtsaktes der Gemeinschaftsorgane verbunden sind, verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit ...“

Argumentation: Rechtssicherheit

Rz. 60: „Zweitens ist ... darauf hinzuweisen, daß ein Rechtsmittel gemäß Artikel 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes nur auf Gründe gestützt werden kann, die ... (siehe u.a. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 63: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (u.a. Urteile vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 67: „Außerdem hätte die Rechtsmittelführerin dem Gericht schon in ihrer Klageschrift ... einen Anhaltspunkt ... geben können ... (siehe dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 72: „Zum anderen betrifft das Rechtsmittel nur das angefochtene Urteil und ermöglicht es dem Gerichtshof gemäß Artikel 54 Absatz 1 seiner EG-Satzung nur bei dessen Aufhebung, den Rechtsstreit selbst zu entscheiden ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
4				7						1					brutto
4				7						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-49/92 P, C - 51/92 P, C - 199/92 P, C – 200/92 P, C – 227/92 P, C – 235/92 P, C – 245/92 P, C – 5/93 P. In diesen Verfahren haben jeweils Unternehmen der Petrochemie Rechtsmittel gegen Urteile des EuG-I eingelegt, die zu wettbewerbsrechtlichen Verfahren ergangen waren. Den Unternehmen waren Preisabsprachen vorgeworfen worden.

Mit sieben Verweisen auf frühere Rechtsprechung ist dies die am häufigsten verwendete Argumentationsform. Dabei wird in einem Fall auf die Rechtsansicht einer Partei hin eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung vorgenommen. Zweithäufigstes Argument ist der Wortlaut, der vier Mal herangezogen wird. Daneben wird in einem Fall mit Sinn und Zweck argumentiert.

Schließlich gründet der EuGH in Randziffer 57 seine Argumentation auf den Grundsatz der Rechtssicherheit: „Die Schwere der Folgen ... verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit ...“.

Rechtsmittelentscheidung

C - 235 / 92 P

Seite I-4539 ff.

Montecatini / Kommission

8.7.1999

Siehe auch: C - 49/92 P, S. I-4125, C - 51/92 P, S. I-4235, C - 199/92 P, S. I-4287, C - 200 / 92 P, S. 4399, C - 227/92 P, S. I-4443, C - 234/92 P, S. I-4501, C – 245/92 P, S. 4643, C – 5/93 P, S. 4695

Rz. 75: „In bezug auf die gegen die Streithilfe insgesamt erhobene Einrede der Unzulässigkeit ist vorab zu bemerken ... (dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 76: „Nach Artikel 37 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes steht das Recht, einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beizutreten, allen Personen zu, die ... Nach Absatz 4 derselben Bestimmung können mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 77: „... Wie sich aus Randnummer 49 des PVC-Urteils des Gerichtshofes ergibt, entfalten Rechtsakte, die offenkundig mit einem so schweren Fehler behaftet sind, daß die Gemeinschaftsrechtsordnung ihn nicht tolerieren kann ... nicht einmal vorläufig Rechtswirkung ...“

R

→ R

Rz. 78: „Entgegen dem Vorbringen der Kommission ist ... Das PVC-Urteil des Gerichtshofes betraf nämlich nicht die Inexistenz der Polypropylen-Entscheidung und hat daher das Interesse von DSM an der Feststellung dieser Inexistenz nicht entfallen lassen.“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Rz. 96: „Erstens ist zu den Voraussetzungen für ... darauf hinzuweisen ... wie sich u.a. aus den Randnummern 48 bis 50 des PVC-Urteils des Gerichtshofes ergibt ...“

R

→ R

Rz. 97: „Abweichend von diesem Grundsatz entfalten allerdings Rechtsakte, die offenkundig mit einem so schweren Fehler behaftet sind, daß die Gemeinschaftsrechtsordnung ihn nicht tolerieren kann ... nicht einmal vorläufig Rechtswirkung ... Diese Ausnahme von dem Grundsatz soll ...“

SZ

→ SZ

Rz. 98: „Die Schwere der Folgen, die mit der Feststellung der Inexistenz eines Rechtsaktes der Gemeinschaftsorgane verbunden sind, verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit ...“

Argumentation: Rechtssicherheit

Rz. 102: „Insoweit ... ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes (u.a. die Urteile vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 106: „Außerdem hätte Monte dem Gericht schon in ihrer Klageschrift ... zumindest einen Anhaltspunkt ... geben können ... (siehe dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 111: „ ... betrifft das Rechtsmittel nur das angefochtene Urteil und ermöglicht es dem Gerichtshof gemäß Artikel 54 Absatz 1 seiner EG-Satzung nur bei dessen Aufhebung, den Rechtsstreit selbst zu entscheiden ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 119: „Erstens ist ... darauf hinzuweisen, daß ein Rechtsmittel nach ständiger Rechtsprechung gemäß Artikel 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes nur auf Gründe gestützt werden kann, die ... (siehe u.a. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

St. R (in vorangegangenen Entscheidungen nicht als st. R bezeichnet)

→ St. R 27

Rz. 122: „Nach ständiger Rechtsprechung brauchen nämlich bei der Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages die tatsächlichen Auswirkungen einer Vereinbarung nicht berücksichtigt zu werden, wenn ...“

St. R

→ St. R 36

Rz. 123: „Auch fällt eine abgestimmte Verhaltensweise selbst dann unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages, wenn auf dem Markt keine wettbewerbswidrigen Wirkungen eintreten.“

Rz. 124: „Aus der genannten Vorschrift ergibt sich unmittelbar ...“

W - „aus der ... Vorschrift ergibt sich unmittelbar“

→ W

Rz. 126: „Schließlich ist die hier vorgenommene Auslegung nicht mit dem restriktiven Charakter des Verbotes nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages unvereinbar (dahin gehend die Urteile...).“

R

→ R

Rz. 133: „Insoweit ist lediglich festzustellen, daß die „rule of reason“, selbst wenn sie einen Platz im Rahmen von Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages haben sollte, keinesfalls die Anwendung dieser Vorschrift im Fall eines Kartells ausschließen kann ...“

SZ - „kann ... keinesfalls“

→ SZ i.w.S.

Rz. 137: „Die Meinungsfreiheit sowie das Recht, sich friedlich zu versammeln, und die Vereinigungsfreiheit ... gehören zu den Grundrechten, die nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes, die im übrigen durch die Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte und durch Artikel F Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union (nach Änderung jetzt Artikel 6 Absatz 2 EU) erneut bekräftigt wurde, in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden (dahin gehend Urteil ...).“

St. R

→ St. R 18

SY - Präambel, Art. F II des Vertrages über die Europäische Union

→ SY

Rz. 162: „ ... Nach der in Randnummer 230 des angefochtenen Urteils angeführten ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt sich eine solche Vereinbarung daraus, daß die betreffenden Unternehmen ihren gemeinsamen Willen zum Ausdruck gebracht haben, sich auf dem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten (u.a. Urteile ...) ...“

St. R

→ St. R 36

Rz. 163: „Die Wendung „scopo anticoncorrenziale“ wurde in Randnummer 264 des angefochtenen Urteils als Synonym für „oggetto anticoncorrenziale“ verwendet. Dies stimmt, wie sich aus einem Vergleich der verschiedenen sprachlichen Fassungen dieser Vorschrift, insbesondere im Dänischen ..., Deutschen ..., Finnischen ... ergibt ...“

Argumentation: Verschiedene Sprachfassungen → W

Rz. 170: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung ist diese Voraussetzung [*Anm.: Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten*] dann erfüllt, wenn ... (dahin gehend u.a. Urteil vom ...).“

St. R → St. R 36

Rz. 175: „In diesem Zusammenhang ist anzuerkennen, daß die Unschuldsvermutung, wie sich insbesondere aus Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, zu den Grundrechten gehört, die nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes, die im übrigen durch die Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte und durch Artikel F Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union (nach Änderung jetzt Artikel 6 Absatz 2 EU) erneut bekräftigt wurde, in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützt werden (dahin gehend Urteil ...).“

St. R → St. R 18
W durch Verweis auf Bestimmung → W
SY - Präambel, Art. F II des Vertrages über die Europäische Union → SY

Rz. 176: „Ferner ist anzuerkennen, daß der Grundsatz der Unschuldsvermutung ... (dahin gehend u.a. die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom ...).“

R (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) → R

Rz. 179: „Zweitens ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission bei Streitigkeiten über das Vorliegen von Verstößen gegen die Wettbewerbsregeln ... (Urteil ...).“

R → R

Rz. 184: „Viertens hat das Gericht zu Recht angenommen, daß das Vorbringen ... gemäß Artikel 42 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes unzulässig sei ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 207: „Zweitens ergibt sich zwar aus der Rechtsprechung ... (dahin gehend Urteil ...). Jedoch ...“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei → R (-)

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
8			6	10		2				1	1				brutto
8			6	10		2				1	1				netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-49/92 P, C - 51/92 P, C - 199/92 P, C – 200/92 P, C – 227/92 P, C – 234/92 P, C – 245/92 P, C – 5/93 P. In diesen Verfahren haben jeweils Unternehmen der Petrochemie Rechtsmittel gegen Urteile des EuG-I eingelegt, die zu wettbewerbsrechtlichen Verfahren ergangen waren. Den Unternehmen waren Preisabsprachen vorgeworfen worden.

Mit 16 Verweisen auf frühere, bzw. auf ständige Rechtsprechung ist dies die am häufigsten verwendete Argumentationsform. Dabei wird in einem Fall auf die Rechtsansicht einer Partei hin eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung vorgenommen. Zweithäufigstes Argument ist der Wortlaut, der acht Mal herangezogen wird, in einem Fall nimmt der EuGH dabei einen Vergleich der unterschiedlichen Sprachfassungen vor. Daneben wird in je zwei Fällen systematisch und teleologisch argumentiert.

Schließlich gründet der EuGH in Randziffer 98 seine Argumentation auch auf den Grundsatz der Rechtssicherheit: „Die Schwere der Folgen ... verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit ...“.

Rechtsmittelentscheidung**C - 245 / 92 P****Seite I-4643 ff.****Chemie Linz / Kommission****8.7.1999**

Siehe auch: C - 49/92 P, S. I-4125, C - 51/92 P, S. I-4235, C - 199/92 P, S. I-4287, C - 200 / 92 P, S. 4399, C - 227/92 P, S. I-4443, C - 234/92 P, S. I-4501, C – 235/92 P, S. 4539, C – 5/93 P, S. 4695

Rz. 26: „In bezug auf die gegen die Streithilfe insgesamt erhobene Einrede der Unzulässigkeit ist vorab zu bemerken ... (dahin gehend Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 27: „Nach Artikel 37 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes steht das Recht, einem beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit beizutreten, allen Personen zu, die ... Nach Absatz 4 derselben Bestimmung können mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen nur die Anträge einer Partei unterstützt werden.“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung

→ 2 x W

Rz. 28: „ ... Wie sich aus Randnummer 49 des PVC-Urteils des Gerichtshofes ergibt, entfalten Rechtsakte, die offenkundig mit einem so schweren Fehler behaftet sind, daß die Gemeinschaftsrechtsordnung ihn nicht tolerieren kann ... nicht einmal vorläufig Rechtswirkung ...“

R

→ R

Rz. 29: „Entgegen dem Vorbringen der Kommission ist ... Das PVC-Urteil des Gerichtshofes betraf nämlich nicht die Inexistenz der Polypropylen-Entscheidung und hat daher das Interesse von DSM an der Feststellung dieser Inexistenz nicht entfallen lassen.“

Abgrenzung zu Rechtsprechung auf Rechtsansicht einer Partei

→ R (-)

Rz. 32: „Nach ständiger Rechtsprechung (u.a. Urteil vom ...) verwehrt es nämlich Artikel 37 Absatz 4 der EG-Satzung des Gerichtshofes einem Streithelfer nicht ...“

St. R

→ St. R 30

Rz. 37: „Nach den Artikeln 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes kann ein Rechtsmittel nur auf Gründe gestützt werden, die ... Die vom Gericht vorgenommene Würdigung der ihm vorgelegten Beweismittel ist ... keine Rechtsfrage ... (u.a. Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

R

→ R

Rz. 38: „Außerdem kann ein Rechtsmittel nach Artikel 113 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes den vor dem Gericht verhandelten Streitgegenstand nicht verändern.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 77: „Zunächst ist zu den prozeßleitenden Maßnahmen darauf hinzuweisen, daß der Gerichtshof nach Artikel 21 seiner EG-Satzung ... Nach Artikel 64 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts sollen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

W zur Ermittlung von **SZ**

→ W (SZ)

Rz. 78: „Nach Artikel 64 § 2 Buchstaben a und b der Verfahrensordnung des Gerichts haben prozeßleitende Maßnahmen insbesondere zum Ziel ... Nach Artikel 64 §§ 3 Buchstabe d und 4 gehört zu diesen Maßnahmen ...“

W zur Ermittlung von **SZ**

→ W (SZ)

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 79: „Wie der Gerichtshof im Urteil vom ... entschieden hat ...“

R

→ R

Rz. 82: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (u.a. Urteile vom ...) ...“

R

→ R

Rz. 87: „Außerdem hätte die Rechtsmittelführerin dem Gericht schon in ihrer Klageschrift ... einen Anhaltspunkt für die Sachdienlichkeit der prozeßleitenden Maßnahmen ... geben können ... (dahin gehend Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 93: „Wie sich insofern aus den Randnummern 48 bis 50 des PVC-Urteils des Gerichtshofes ergibt, spricht für die Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane grundsätzlich die Vermutung der Gültigkeit ...“

R

→ R

Rz. 94: „ ... Diese Ausnahme von dem Grundsatz soll einen Ausgleich zwischen zwei grundlegenden ... Erfordernissen herstellen ...“

SZ

→ SZ

Rz. 95: „Die Schwere der Folgen ... verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit ...“

Argumentation: Grundsatz der Rechtssicherheit

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
6		2	1	8						1					brutto
6		1	1	8						2					netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-49/92 P, C - 51/92 P, C - 199/92 P, C – 200/92 P, C – 227/92 P, C – 234/92 P, C – 235/92 P, C – 5/93 P. In diesen Verfahren haben jeweils Unternehmen der Petrochemie Rechtsmittel gegen Urteile des EuG-I eingelegt, die zu wettbewerbsrechtlichen Verfahren ergangen waren. Den Unternehmen waren Preisabsprachen vorgeworfen worden.

Mit jeweils neun bzw. acht Rechtsprechung- und Wortlaut-Argumenten sind dies die am häufigsten verwendeten Argumentationsformen. Dabei wird in zwei Fällen der Wortlaut zur Ermittlung von Sinn und Zweck herangezogen. In einem Fall wird auf die Rechtsansicht einer Partei hin eine Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung vorgenommen. Daneben gibt es ein weiteres Sinn und Zweck-Argument.

Schließlich gründet der EuGH in Randziffer 98 seine Argumentation auch auf den Grundsatz der Rechtssicherheit: „Die Schwere der Folgen ... verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit ...“.

Rechtsmittelentscheidung

C - 5 / 93 P

Seite I-4695 ff.

DSM / Kommission

8.7.1999

Siehe auch: C - 49/92 P, S. I-4125, C - 51/92 P, S. I-4235, C - 199/92 P, S. I-4287, C - 200 / 92 P, S. 4399, C - 227/92 P, S. I-4443, C - 234/92 P, S. I-4501, C – 235/92 P, S. 4539, C - 245/92 P, S. I-4643

Rz. 30: „ ... Dies würde offensichtlich Artikel 49 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes zuwiderlaufen, wonach ...“

W – „offensichtlich“

→ W

Rz. 35: „ ... Insoweit würde der Gerichtshof nach Artikel 17 der Verordnung Nr. 17 über die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung im Sinne von Artikel 172 EG-Vertrag (jetzt Artikel 229 EG) verfügen.“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 36: „Nach ständiger Rechtsprechung sind die Gemeinschaftsgerichte im Rahmen der auf Artikel 173 EG-Vertrag gestützten Rechtmäßigkeitskontrolle nicht befugt ... (siehe u.a. Beschluß vom ...) ...“

St. R

→ St. R 24

Rz. 42: „Was den zweiten Teil des ersten Rechtsmittelgrundes angeht, so ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikels 41 der EG-Satzung des Gerichtshofes gerade, daß ...“

W – „ergibt sich aus dem Wortlaut ... gerade“

→ W

Rz. 43: „Schließlich ist ... darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 41 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes ein Wiederaufnahmeantrag darauf gestützt sein muß ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 52: „Nach den Artikeln 168a EG-Vertrag (jetzt Artikel 225 EG) und Artikel 51 Absatz 1 der EG-Satzung des Gerichtshofes kann ein Rechtsmittel nur auf die Verletzung von Rechtsvorschriften durch das Gericht ... gestützt werden ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 61: „Außerdem ergibt sich aus Artikel 41 der EG-Satzung des Gerichtshofes ausdrücklich, daß ein Wiederaufnahmeantrag nur darauf gestützt werden kann, daß ...“

W – „ausdrücklich“

→ W

Rz. 65: „ ... Artikel 41 Absatz 2 der EG-Satzung des Gerichtshofes sieht nämlich ausdrücklich vor ... Nach Artikel 127 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts entscheidet dieses „[a]ufgrund der ...“. Nach Artikel 127 § 3 tritt das Gericht nur dann in die Prüfung der Hauptsache ein, wenn es dem Antrag stattgibt.“

W – „ausdrücklich“

→ W

W mit Zitat

→ W (Z)

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 66: „Diese Gliederung des Verfahrens in zwei Stadien ... erklärt sich aus ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
8	1		1	1											brutto
8	1		1	1											netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut (brutto), Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Die vorliegende Entscheidung zeigt inhaltlich Parallelen zu den Entscheidungen C-49/92 P, C - 51/92 P, C - 199/92 P, C – 200/92 P, C – 227/92 P, C – 234/92 P, C – 235/92 P, C – 245/92 P. In diesen Verfahren haben jeweils Unternehmen der Petrochemie Rechtsmittel gegen Urteile des EuG-I eingelegt, die zu wettbewerbsrechtlichen Verfahren ergangen waren. Den Unternehmen waren Preisabsprachen vorgeworfen worden.

Mit neun Wortlaut-Argumenten ist dies die am häufigsten verwendete Argumentationsform. Der Wortlaut wird dabei als „ausdrücklich“ (vgl. Rz. 61 und Rz. 65) und „offensichtlich“ (vgl. Rz. 30) bezeichnet. In Rz. 42 drückt der EuGH die Bedeutung des Wortlauts mit der Formulierung aus: „... so ergibt sich aus dem Wortlaut ... gerade ...“.

Nichtigkeitsklage

C - 189 / 97

Seite I-4741 ff.

Parlament / Rat

8.7.1999

Rz. 13: „Gemäß Artikel 173 Absatz 3 des Vertrages kann das Parlament beim Gerichtshof Klage auf Nichtigerklärung der Handlung eines anderen Organs erheben, sofern diese Klage auf die Wahrung seiner Rechte abzielt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung
R

→ W
→ R

Rz. 14: „In Anwendung dieser Kriterien hat der Gerichtshof bisher Klagen des Parlaments für unzulässig erklärt, soweit sie ... (vgl. Urteile vom ...).“

R

→ R

Rz. 25: „Im Rahmen des Zuständigkeitssystems der Gemeinschaft muß sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines Rechtsakts auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen (vgl. insbesondere Urteile vom ...).“

R = St. R 16

→ R

Rz. 26: „ ... Die Anwendung eines solchen Kriteriums könnte zudem die in Rede stehenden Tatbestandsmerkmale des Artikels 228 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrages jeder praktischen Wirksamkeit berauben.“

SZ - „praktische Wirksamkeit“

→ SZ

C - 189 / 97

Seite I-4741 ff.

Parlament / Rat

8.7.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1				3						1					brutto
1				3						1					netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Drei Mal zitiert der EuGH in dieser Entscheidung frühere Rechtsprechung. In einem Fall wurde diese in einer anderen Entscheidung jedoch auch als „ständige“ Rechtsprechung bezeichnet (C - 42 / 97, Rz. 36, Parlament / Rat vom 23. 2.1999, Seite I-869 ff.). Daneben gibt es ein grammatisches und ein teleologisches Argument. Letzteres gründet auf dem Gedanken der praktischen Wirksamkeit einer Regelung.

Vorabentscheidung

C – 234 / 97

Seite I-4773 ff.

Fernández und Bobadilla

8.7.1999

Rz. 16: „Aus Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48 und aus Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51 geht hervor, daß ein reglementierter Beruf aus einer beruflichen Tätigkeit besteht ... (siehe Urteil vom ...).“

W durch Verweis auf Bestimmung
R

→ W
→ R

Rz. 17: „Die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs muß dann als direkt rechtlich geregelt angesehen werden, wenn ... (siehe Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 18: „Wie der Generalanwalt in Nummer 23 seiner Schlußanträge festgestellt hat, schließen die Sozialpartner in den Rechtssystemen zahlreicher Mitgliedstaaten Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen einschließlich der Bedingungen des Zugangs zur Beschäftigung ...“

Verweis auf Rz. 23 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die eine Darstellung/Bewertung des Sachverhalts enthalten.

→ GA 3

Rz. 19: „Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, kann ... (Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 21: „Wie die finnische Regierung vorgetragen hat, würde es im übrigen auch die praktische Wirksamkeit der Richtlinien 89/48 und 92/51 beeinträchtigen, wenn ...“

SZ - „praktische Wirksamkeit“

→ SZ

Rz. 29: „Der Gerichtshof hat bereits Gelegenheit gehabt, die Voraussetzungen zu benennen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu beachten sind ... und zwar insbesondere im Urteil vom ...“

R

→ R

Rz. 30: „Anders als in der Rechtssache ... geht es hier im Ausgangsverfahren um ... Befindet sich ... (siehe in diesem Sinne Urteil vom ...).“

Abgrenzung zu früherer Rechtsprechung

R

→ R (-)
→ R

Rz. 31: „Aus Randnummer 16 des Urteils ... geht hervor ...“

R

→ R

Rz. 32: „Führt diese vergleichende Prüfung zu der Feststellung, daß ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 33: „Insoweit müssen die zuständigen nationalen Behörden beurteilen ... (siehe in diesem Sinne Urteil ...).“

R

→ R

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1				9						1					brutto	1
1				9						1					netto	F 3

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Neun Mal wird in dieser Entscheidung frühere Rechtsprechung zitiert. Daneben gibt es ein grammatisches und ein teleologisches Argument. Letzteres ergibt sich aus Erwägungen der praktischen Wirksamkeit einer Regelung.

Vorabentscheidung

C – 254 / 97

Seite I-4809 ff.

Baxter u.a.

8.7.1999

Rz. 9: „Die den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats durch Artikel 52 des Vertrages zuerkannte Niederlassungsfreiheit umfaßt ...; gemäß Artikel 48 EG schließt sie für nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaften ... das Recht ein ... (Urteil vom ...).“

2 x W durch Verweis auf Bestimmung
R

→ 2 x W
→ R

Rz. 10: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Urteil vom ...) verbieten die Vorschriften über ...“

R

→ R

Rz. 11: „Artikel 52 des Vertrages ist, wie der Gerichtshof wiederholt festgestellt hat (vgl. insbes. Urteil ...) ...“

R

→ R

Rz. 18: „Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden ... (vgl. insbesondere Urteil vom ...) ...“

R

→ R

C – 254 / 97

Seite I-4809 ff.

Baxter u.a.

8.7.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2				4											brutto
2				4											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument dieser Entscheidung ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung. Daneben wird zwei Mal mit dem Wortlaut argumentiert.

Rechtsmittelentscheidung

C - 95 / 98 P Seite I-4835 ff. Dubois / Rat und Kommission 8.7.1999

Rz. 17: „Der Gerichtshof kann nach Artikel 119 seiner Verfahrensordnung das Rechtsmittel durch Beschluß ... zurückweisen ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → **W**

Rz. 25: „Nach Artikel 48 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichts können ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → **W**

Rz. 26: „Könnte eine Partei vor dem Gerichtshof erstmals ein Angriffs- oder Verteidigungsmittel vorbringen ... so könnte sie den Gerichtshof ... mit einem Rechtsstreit befassen, der weiter reicht, als derjenige, den das Gericht zu entscheiden hatte. Im Rahmen eines Rechtsmittels sind daher ... (Urteil vom ...).“

SZ – „könnte ... so könnte“ → **SZ i.w.S.**
R → **R**

Rz. 28: „ ... Die Würdigung der Tatsachen ist somit ... keine Rechtsfrage ... (Urteil vom ...).“

R → **R**

C - 95 / 98 P Seite I-4835 ff. Dubois / Rat und Kommission 8.7.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
2				2							1				brutto
2				2							1				netto

Häufigste Argumentationsform: Wortlaut, Rechtsprechung (brutto), Wortlaut, Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Neben je zwei Wortlaut- und Rechtsprechung-Argumenten wird in dieser Entscheidung auch ein Mal mit Sinn und Zweck in weiterem Sinn argumentiert, der sich aus einer „könnte - so könnte“-Erwägung ergibt.

Feststellungsentscheidung

C - 178 / 98

Seite I-4853 ff.

Kommission / Frankreich

8.7.1999

Rz. 18: „Aus dem Wortlaut des Artikels 6 und der allgemeinen Systematik der Richtlinie geht hervor ...“

W

→ W

SY - „allgemeine Systematik der Richtlinie“

→ SY

Rz. 19: „Selbst wenn ... entbindet dies einen Mitgliedstaat nicht von ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 20: „Wie der Gerichtshof bereits entschieden hat ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 23: „Zwar haben ... es handelt sich dabei jedoch nur um ... (vgl. in diesem Sinne Urteil ...).“

R

→ R

C - 178 / 98

Seite I-4853 ff.

Kommission / Frankreich

8.7.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1				3		1									brutto
1				3		1									netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Neben drei Verweisen auf frühere Rechtsprechung gibt es in dieser Entscheidung ein grammatisches und ein systematisches Argument.

Vorabentscheidung

C – 186 / 98

Seite I-4883 ff.

Nunes und De Matos

8.7.1999

Rz. 7: „Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. ... sind ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 9: „Enthält eine gemeinschaftsrechtliche Regelung keine besondere Vorschrift ... so sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG) verpflichtet ... (vgl. Urteil vom ...).“

R

→ R

Rz. 10: „Dabei müssen die Mitgliedstaaten ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 11: „Außerdem müssen die nationalen Stellen ... (Urteil ...).“

R

→ R

Rz. 13: „Welche Verpflichtung aus Artikel 5 EG-Vertrag folgt, wird im übrigen – wie der Generalanwalt unter Nummer 9 seiner Schlußanträge festgestellt hat – durch Artikel 209a Absatz 1 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 280 Absatz 2 EG) klargestellt, wonach ...“

W – „klargestellt“

→ W

SY - Art. 5 und Art. 209a EG-Vertrag

→ SY

Verweis auf Rz. 9 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten.

→ GA 1

C – 186 / 98

Seite I-4883 ff.

Nunes und De Matos

8.7.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
2				3		1									brutto	1
2				3		1									netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Häufigstes Argument ist der Verweis auf frühere Rechtsprechung, der drei Mal verwendet wird. Daneben gibt es zwei grammatische und ein systematisches Argument. Die Schlußanträge des Generalanwalts, auf die verwiesen wird, enthalten keine methodischen Argumentationsformen.

Feststellungsentscheidung

C - 203 / 98

Seite I-4899 ff.

Kommission / Belgien

8.7.1999

Rz. 11: „Artikel 6 des Vertrages verbietet ...“

W durch Verweis auf Bestimmung

→ W

Rz. 12: „Nach der Entscheidung, die der Gerichtshof im Fall der Registrierung eines Schiffs getroffen hat (vgl. Urteil vom ...), ist davon auszugehen ...“

R

→ R

Rz. 14: „ ... Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes kann ... eine bloße Verwaltungspraxis ... nicht als rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag angesehen werden (vgl. Urteil vom ...).“

St. R

→ St. R 31

C - 203 / 98

Seite I-4899 ff.

Kommission / Belgien

8.7.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
1			1	1											brutto
1			1	1											netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

In dieser Entscheidung argumentiert der EuGH je ein Mal mit früherer und mit ständiger Rechtsprechung sowie mit dem Wortlaut.

Feststellungsentscheidung

C - 215 / 98 Seite I-4913 ff. Kommission / Griechenland 8.7.1999

Rz. 13: „Artikel 6 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ...“

W durch Verweis auf Bestimmung → W

Rz. 15: „ ... Denn wie der Generalanwalt in Nummer 16 seiner Schlußanträge ausgeführt hat, hängt die Zulässigkeit einer auf Artikel 169 EG-Vertrag gestützten Klage allein von der objektiven Feststellung einer Vertragsverletzung ... ab (vgl. Urteil vom ...).“

R → R

Verweis auf Rz. 16 der Schlußanträge des **Generalanwalts**, die keine weiteren methodischen Argumente enthalten. → GA 1

C - 215 / 98 Seite I-4913 ff. Kommission / Griechenland 8.7.1999

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA	
1				1											brutto	1
1				1											netto	F 1

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung, Wortlaut (brutto), Rechtsprechung, Wortlaut (netto)

Zusammenfassung:

Diese Entscheidung enthält je ein Wortlaut- und ein Rechtsprechung-Argument.

Feststellungsentscheidung**C - 354 / 98****Seite I-4927 ff.****Kommission / Frankreich****8.7.1999**

Rz. 11: „Dieses Vorbringen greift nicht durch. Nach ständiger Rechtsprechung läßt sich die Unvereinbarkeit von nationalem Recht mit den Gemeinschaftsvorschriften ... letztlich nur durch verbindliche nationale Bestimmungen ausräumen, die denselben Rang haben, wie die zu ändernden Bestimmungen. Zudem müssen Richtlinien mit Bestimmungen umgesetzt werden, die zweifelsfrei verbindlich und so konkret, bestimmt und klar sind, daß sie dem Gebot der Rechtssicherheit genügen. Danach muß den Begünstigten bei Richtlinien, die Rechte für einzelne begründen sollen, der volle Umfang dieser Rechte erkennbar sein (vgl. Urteil vom ...).“

St. R[→ St. R 31](#)**C - 354 / 98****Seite I-4927 ff.****Kommission / Frankreich****8.7.1999**

W	W(Z)	W(SZ)	st.R	R	R (SZ)	SY	SY (SZ)	BE	BE (SZ)	SZ	SZ i.w.S.	H	H*		GA
			1												brutto
			1												netto

Häufigste Argumentationsform: Rechtsprechung (brutto), Rechtsprechung (netto)

Zusammenfassung:

Einziges Argument dieser Entscheidung ist der Verweis auf ständige Rechtsprechung.